Checkliste für Geldwäschekontrollen

Name und Anschrift:

Datum:

Liegt ein Gewerbe vor, das gem. § 365m1 den Verpflichtungen der Geldwäsche und der und der Terrorismusfinanzierung unterworfen ist?

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1 | Handelsgewerbetreibende einschließlich Versteigerer welche Zahlungen in bar von 10.000 Euro oder mehr **tätigen oder entgegennehmen** (unabhängig davon, ob eine oder mehrere Transaktionen mit Zusammenhang)  **Bei Verneinung der Frage durch den Unternehmer:** Einsichtnahme in Kassabuch etc. ob tatsächlich keine Bargeschäfte von 10.000 Euro vorliegen. |  |
| **2** | **Handelsgewerbetreibende, welche mit Kunstwerken handeln oder beim Handel mit Kunstwerken als Vermittler tätig werden (gilt auch für Kunstgalerien und Auktionshäuser), wenn der Wert einer Transaktion oder einer Reihe verbundener Transaktionen mehr als 10 000 beträgt**. |  |
| **3** | **Gewerbetreibende, welche Kunstwerke lagern, handeln oder beim Handel mit Kunstwerken als Vermittler tätig werden, wenn dies durch Freihäfen ausgeführt wird, wenn der Wert einer Transaktion oder einer Reihe verbundener Transaktionen mehr als 10 000 beträgt** |  |
| 4 | Immobilienmakler, insbesondere im Hinblick sowohl auf Käufer als auch auf Verkäufer bzw. sowohl auf Mieter als auch auf **Vermieter (Miete monatlich 10.000 Euro)** |  |
| 5 | Unternehmensberater und Bürodienstleister, wenn diese bestimmte Dienstleistungen für Gesellschaften oder Treuhandschaften erbringen. Z.B.   * Gründung von Gesellschaften * Übernahme von Leitungs-, Geschäftsführer- oder Treuhänderfunktion * Bereitstellung eines Sitzes, einer Geschäfts- Verwaltungs- oder Postadresse * Ausübung der Funktion eines nominellen Anteilseigners für eine andere Person; etc. |  |
| 6 | Versicherungsvermittler (Versicherungsagenten, Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten sowie Gewerbliche Vermögensberater), sofern sie Lebensversicherungen oder andere Versicherungsprodukte mit Anlagenzweck vermitteln. im Sinne des **§ 137 Abs. 2,** wenn diese im Zusammenhang mit Lebensversicherung oder anderen Dienstleistungen mit Anlagezweck tätig werden. **(Ausnahme: Versicherungsvermittler in der Form Versicherungsagent, die weder Prämien noch für Kunden bestimmte Beträge in Empfang nehmen und keine Versicherungsprodukte vermitteln, die miteinander in Konkurrenz stehen oder nebengewerblich bzw. in Nebentätigkeit tätig werden)** |  |

Auf die Befugnisse der Prüforgane gem**. § 365m1 Abs. 3 iVm § 338** GewO 1994 wird hingewiesen.

**1.) § 365n1 GewO 1994 Risikobewertung**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. | Hat der Gewerbetreibende eine Risikobewertung vorgenommen und diese nachvollziehbar/plausibel aufgezeichnet? | Ja Nein |
| 2. | Gibt es Strategien, Kontrollen und Verfahren zur wirksamen Minderung der selbst ermittelten Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung? (z.B.: Ausarbeitung interner Grundsätze, Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, Aufbewahrung von Unterlagen) | Ja Nein |
| 3. | Gibt es in der Führungsebene einen zuständigen Beauftragen? Wenn ja, Name:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | Ja Nein |

**2.) § 365p Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden:**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. | Erfolgt eine Kundenidentifizierung bei natürlichen Personen? Wenn ja, wie? | Ja Nein |
| 2. | Erfolgt eine Kundenidentifizierung bei jur. Personen/Gesellschaften? Wenn ja, wie? | Ja Nein |
| 2.1. | Wurde ein Nachweis hinsichtlich der Registrierung oder ein Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer eingeholt? | Ja Nein |
| 2.2. | Erfolgt eine Feststellung des direkten und indirekten Eigentümers, Rechtsform, relevante Beteiligungsebene (z.B. mittels Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer „WiEReg“) Wie? | Ja Nein |
| 3. | Zu welchem Zeitpunkt erfolgt die Identifizierung des Kunden? (§365q Gewo 1994) | Ja Nein |
| 4. | Wurden Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung eingeholt? | Ja Nein |
| 5. | Gibt es eine kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung, um sicherzustellen, dass diese mit den Kenntnissen über den Kunden, seinen Geschäftstätigkeiten und der Herkunft der Mittel übereinstimmen? | Ja Nein |
| **6.** | **Bei Versicherungsvermittlern für Lebensversicherungen oder andere Versicherung mit Anlagezweck:** | Ja Nein |
| **6.1.** | **Ist der Begünstigte eine namentlich genannte Person: Wurde diese Name festgehalten?** | Ja Nein |
| **6.2.** | **Bei Begünstigten die nach Merkmalen oder nach Kategorie bestimmt werden: Wurden ausreichende Informationen über diese Begünstigen eingeholt, um im Zeitpunkt der Auszahlung in der Lage zu sein, die Identität festzustellen?** | Ja Nein |
| 7. | **Bei Versicherungsvermittlern: Werden anonyme Konten geführt?** | Ja Nein |

**3.) § 365s1: Wenn Dritte zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gem. § 365p herangezogen werden**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. | Bedient sich der Gewerbetreibende zur Erfüllung der Sorgfaltspflichtgen gegenüber dem Kunden eines Dritten?  (z.B.Kredit- und Finanzinstitute im Inland, Versicherungsvermittler..) | Ja Nein |
| 2. | Wenn ja: Holt der Gewerbetreibende die notwendigen Informationen über die Kunden bei dem Dritten ein? | Ja Nein |

**4.) § 365s Verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden?**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. | Ist der Begriff „politisch exponierte Person“ im Zusammenhang mit der Geldwäscheverhinderung bekannt? | Ja Nein |
| 2. | Gibt es geeignete Maßnahmen zur Identifizierung einer politisch exponierten Person? | Ja Nein |
| 3. | Im Falle einer Geschäftsbeziehung zu einer PeP( **gilt auch für Familienmitglieder oder Personen, die politisch exponierten Personen bekanntermaßen nahestehen):** Wurde die Zustimmung der Führungsebene eingeholt, bevor die Geschäftsbeziehung zu dieser Person eingeholt wurde? | Ja Nein |
| 3.1 | Wurden angemessene Maßnahmen ergriffen, um die Herkunft des Vermögens und der Gelder zu bestimmen? | Ja Nein |
| 3.2 | Wird die Geschäftsbeziehung einer verstärkten fortlaufenden Überwachung unterzogen? | Ja Nein |
| 4. | Gibt es Geschäfte mit ausländischen Kunden? | Ja Nein |
|  | Wenn ja: wird überprüft ob diese aus Hochrisikoländern stammen? **Verordnung (EU) 2020/855** | Ja Nein |
|  |  |  |
| 4.2 | Ist die Verordnung (EU) 2020/855 bekannt bzw. liegt diese im Betrieb auf? | Ja Nein |
| 4.3 | Wurden in Hinblick auf das Hochrisikoland folgende verstärkten Sorgfaltsmaßnahmen getroffen?   * Einholung zusätzlicher Informationen über den Kunden und den/die wirtschaftlichen Eigentümer * Einholung zusätzlicher Informationen über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung * Einholung von Informationen über die Herkunft der Gelder und die Herkunft des Vermögens des Kunden und des wirtschaftlichen Eigentümers/der wirtschaftlichen Eigentümerin * Einholung von Informationen über die Gründe für die geplanten oder durchgeführten Transaktionen * Einholung der Zustimmung der Führungsebene zur Schaffung oder Weiterführung der Geschäftsbeziehung * Verstärkte Überwachung der Geschäftsbeziehung | Ja Nein |

**5.) § 365t: Allgemeine Meldepflichten**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. | Ist die Geldwäschemeldestelle bekannt? Liegt die Adresse (E-Mail, Tel. Nr.) bereit? | Ja Nein |
| 2. | Gab es jemals Meldungen an die Geldwäschemeldestelle? | Ja Nein |
| 3. | Ist bekannt, welche Fälle meldepflichtig sind? *Die Meldepflicht gilt insbesondere bei Verdacht, für komplexe und unüblich große Transaktionen oder Transaktionen von unüblichem Muster ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder erkennbaren rechtmäßigen Zweck. In solchen Fällen haben die Gewerbetreibenden soweit möglich den Hintergrund und Zweck solcher Transaktionen zu prüfen und die Ergebnisse schriftlich aufzuzeic*hnen und aufzubewahren. | Ja Nein |
| 5. | Gab es schon Verdachtsfälle? | Ja Nein |
| 6. | Wenn ja, Überprüfung, ob Mitteilungen an die Geldwäschemeldestellen erfolgt sind und | Ja Nein |
| 7. | Ob es Fälle hab, bei denen Transaktionen nicht vorgenommen wurden ( § 365 U) | Ja Nein |

**6). § 365w Verbot der Informationsweitergabe**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. | Wurden das leitende Personal und die Angestellten, dahingehend unterrichtet, dass weder die betroffenen Kunden noch Dritte davon in Kenntnis gesetzt werden dürfen, dass gemäß § 365t eine Übermittlung von Informationen erfolgte oder dass eine Analyse wegen Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stattfindet. | Ja Nein |

**7.) § 365y Aufbewahrung von Aufzeichnungen und statistischen Daten**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. | Werden Aufzeichnungen über   * Basisdaten des Kunden * Belege über Geschäftsbeziehungen * Transaktionsbelege   Für mindestens fünf Jahre aufbewahrt? | Ja Nein |
| 2. | Werden die personenbezogenen Daten nach fünf Jahren wieder gelöscht? | Ja Nein |

**8.) § 365z Interne Verfahren, Schulungen und Rückmeldungen**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. | Gibt es einen Geldwäschebeauftragen im Betrieb? | Ja Nein |
| 2. | Feststellungen, ob es entsprechende interne Anweisungen und Verfahrensvorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung gibt? Die Gewerbetreibenden haben angemessene und geeignete interne Verfahren für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten … einzurichten, um.. Geldwäsche .. zu verhindern. | Ja Nein |
| 3. | Feststellungen, ob Schulungen der Angestellten erfolgt sind, z.B. bei der WKÖ | Ja Nein |
| 4. | Sind Datenschutzbestimmungen bekannt (z.B. Sind Meldungen der Mitarbeiter auch anonym möglich?) Gibt es eine Art „Geldwäschemeldebriefkasten“ gem. § 365 m1 Abs. 11 GewO? | Ja Nein |

Anzeige erfolgt:

Übertretungsnorm: